

Produktmiete nach Personenzahl
Nettokaltmiete zuzüglich Betriebskosten nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II

Personen einer BG	Angemessene Wohnungsgröße	Netto Kaltmiete nach m ²	Durchschnittswert Betriebskosten	Brutto Kaltmiete nach m ²	Brutto Kaltmiete	Toleranzgrenze
1	50 m ²	5,24 €	1,81 €	7,05 €	352,50 €	402,50 €
2	65 m ²	4,86 €	1,81 €	6,67 €	433,55 €	483,55 €
3	80 m ²	4,86 €	1,81 €	6,67 €	533,60 €	583,60 €
4	95 m ²	4,86 €	1,81 €	6,67 €	633,65 €	683,65 €
5	110 m ²	4,86 €	1,81 €	6,67 €	733,70 €	783,70 €
Jede weitere Person	15 m ²	4,86 €	1,81 €	6,67 €	100,05 €	150,05 €

Produktmiete nach Personenzahl
Nettokaltmiete zuzüglich Betriebskosten nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II
wärme gedämmte Wohnungen

Personen einer BG	Angemessene Wohnungsgröße	Netto Kaltmiete nach m ²	Durchschnittswert Betriebskosten	Brutto Kaltmiete nach m ²	Brutto Kaltmiete	Toleranzgrenze
1	50 m ²	5,24 €	1,81 €	7,05 €	352,50 €	402,50 €
2	65 m ²	5,24 €	1,81 €	7,05 €	458,25 €	508,25 €
3	80 m ²	5,24 €	1,81 €	7,05 €	564,00 €	614,00 €
4	95 m ²	5,24 €	1,81 €	7,05 €	669,75 €	719,75 €
5	110 m ²	5,24 €	1,81 €	7,05 €	775,50 €	825,50 €
Jede weitere Person	15 m ²	5,24 €	1,81 €	7,05 €	105,75 €	105,75 €

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wohnungsgröße. Entscheidend ist vielmehr, ob die Wohnung unter Berücksichtigung des Zuschnitts angemessen, aber auch ausreichend für die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen ist. Die oben angegebenen Werte sind bei einer Prüfung der angemessenen Größe zu Grunde zu legen.

Bei der Prüfung der Kosten des Wohnraums werden die oben genannten Mieten als angemessen zu Grunde gelegt.

Die vom Vermieter abgerechneten Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe akzeptiert, sofern diese nicht unangemessen hoch sind. Werden im Rahmen der Heizkosten auch Warmwasserkosten abgerechnet, wird ein pauschaler Abzug von 18 % vorgenommen, da diese Kosten im Regelsatz enthalten sind.